

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvK 1/03

A. Problem

Ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass das Gesetz zur Aufhebung der zwar beschlossenen, aber nicht verkündeten Neuregelung zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes gegen Vorschriften der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und gegen Artikel 38 Abs.1, Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Grundgesetz verstößt. Ebenso sei das aufgrund der Aufhebung des Änderungsgesetzes weiter geltende Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz verfassungswidrig. Der Antragsteller rügt die Verletzung seines Anspruchs auf eine angemessene und dem formalisierten Gleichheitssatz entsprechende Entschädigung als Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Das fortgeltende Landesgesetz weise eine Vielzahl zusätzlicher finanzieller Leistungen für Abgeordnete aus, die innerhalb des Landtags oder innerhalb einer Fraktion eine besondere parlamentarische Funktion ausübten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Streitsache (Az.: 2 BvK 1/03) eingeräumt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich, in diesem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvK 1/03 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Berlin, den 14. Januar 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum thüringischen Abgeordnetengesetz aus dem Jahr 2000 (BverfGE 102, 224 ff.) hatte der schleswig-holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes beschlossen, in dem u. a. eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung und die Beschränkung der zusätzlichen Entschädigungen für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen von bisher 8 auf nunmehr 5 verschiedene Funktionen vorgesehen war. Dieser Gesetzesbeschluss wurde noch vor seiner Verkündung aufgehoben. Dadurch gilt die alte Rechtslage fort. Gegen die Aufhebung des Änderungsgesetzes und gegen das dadurch fortgeltende Recht klagt mit Schriftsatz vom 29. September 2003 ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags vor dem Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragsschrift mit Schreiben vom 27. November 2003 zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 14. Januar 2004 die Verfassungsstreitsache beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvK 1/03 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, der den Deutschen Bundestag in diesem Verfahren vertritt.

Berlin, den 14. Januar 2004

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

